

## Amtlicher Teil

### Auszug aus der Gemeinderatssitzung vom 20. April 2004

---

#### Neubau eines zweigruppigen Kindergartens; Innentüren und Stahlzargen - Beschlussfassung über die Auftragsvergabe

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass der Auftrag für die Innentüren und Stahlzargen an die Firma Witetschek, Strobenrieder Straße 1, 86579 Waidhofen zum Angebotspreis von **61.364,- € brutto** vergeben wird.

(Abstimmungsergebnis 13 : 0 Stimmen)

---

#### Neubau eines zweigruppigen Kindergartens; Fenster und Fassadenelemente - Beschlussfassung über die Auftragsvergabe

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass der Auftrag für die Fenster und Fassadenelemente an die Firma Rössner + Kannler GmbH, Eichenstraße 10, 86685 Huisheim zum Angebotspreis von **50.257 € brutto** vergeben wird.

(Abstimmungsergebnis 13 : 0 Stimmen)

---

#### Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2004 der Gemeinde Forstern

Der Gemeinderat beschließt – vorbehaltlich einer etwa erforderlichen Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit **14 : 0 Stimmen**, die Haushaltssatzung der Gemeinde Forstern für das Haushaltsjahr 2004 zu erlassen und den Haushaltsplan mit den darin enthaltenen Ansätzen und Abschlussziffern aufzustellen

---

### Benennung von Schöffen der Schöffengerichte und Strafkammern für die Wahlperiode 2005 – 2008; - Aufnahme in die Vorschlagsliste

Sachverhalt:

Der Präsident des Landgerichts Landshut teilt laut Schreiben vom 05.02.2004 mit, dass gemäß § 45 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz und § 1 Nr. 5 der Schöffenbekanntmachung für das Amt des Schöffen für die Wahlperiode 2005 bis 2008 von der Gemeinde Forstern eine Person zur Wahl vorzuschlagen ist.

Die entsprechende Vorschlagsliste ist aufzustellen und die Wahl ist durch den Gemeinderat bis spätestens 15.05.2004 durchzuführen.

Nach der öffentlichen Auslegung muss die Vorschlagsliste nach § 27 Nr. 3 bis 5 der Schöffenbekanntmachung bis 05.06.2004 dem Amtsgericht Erding zugeleitet werden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt mit **14 : 0 Stimmen**, folgende Person in die Vorschlagsliste für Schöffen für die Geschäftsjahre 2005 bis 2008 aufzunehmen:

- Herr Gallenberger Josef, Kirchenstraße 3,  
Preisendorf

---

#### Übernahme einer Bürgschaft durch die Gemeinde Forstern bezüglich Neubau von zwei Tennisplätzen durch den F.C. Forstern e.V. - Abteilung Tennis -

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Übernahme einer Bankbürgschaft in Höhe von **7.000,- €** durch die Gemeinde Forstern bezüglich des Neubaus von zwei Tennisplätzen durch den F.C. Forstern e. V. – Abteilung Tennis.

(Abstimmungsergebnis 14 : 0 Stimmen)

---

**Auszug aus der Gemeinderatssitzung vom  
05. Mai 2004**

---

**Gehwegabsenkung „Am Mitterfeld“;  
- Beschlussfassung über die Auftragsvergabe**

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass der Auftrag für die Gehwegabsenkung, Am Mitterfeld 12 a – gemäß dem dortigen Angebot vom 16.03.2004 (Angebotssumme 2.396,78 € brutto) – an die Straßen- und Erschließungsbau SEB-GmbH, Kugelfang 4, 84405 Dorfen vergeben wird.  
(Abstimmungsergebnis 14 : 0 Stimmen)

---

**Verkehrsrechtliche Anordnung;  
- Antrag der Anlieger des Emil-Pahl-Weges  
bezüglich einer Geschwindigkeitsbe-  
schränkung auf 30 km/h**

Sachverhalt:

Die Anlieger des Emil-Pahl-Weges haben in der Anliegerversammlung vom 24.03.2004 eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h des Emil-Pahl-Weges beantragt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auch im Emil-Pahl-Weg einzuführen, wie es sie bereits in vielen anderen Gemeindestraßen gibt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt eine Geschwindigkeitsbeschränkung des Emil-Pahl-Weges auf 30 km/h.  
(Abstimmungsergebnis 14 : 0 Stimmen)

---

**Zuschussantrag des Singkreises Forstern e.V.  
für das Jahr 2004**

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass dem Singkreis Forstern e.V. ein Zuschuss in Höhe von **255,- €** gewährt wird.

(Abstimmungsergebnis 14 : 0 Stimmen)

**Zuschussantrag der Schützengesellschaft  
„Edelweiß Tading e.V.“ für die Anschaffung  
von zwei KK-Vereinspistolen**

---

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass dem Schützenverein „Edelweiß“ Tading e.V. ein einmaliger Zuschuss in Höhe von **1.000,- €** zur Förderung der Jugendarbeit (Kauf von zwei KK-Vereinspistolen) gewährt wird.

(Abstimmungsergebnis 10 : 4 Stimmen)

---

**Beschlussfassung über die Erteilung eines  
Straßennamens in Preisendorf**

Sachverhalt:

Für die Stichstraße zum Grundstück der Frau Berta Hofmann in der Dorfstraße 5 in Preisendorf muss ein Straßename festgesetzt werden, da laut Bebauungs-plan auch eine Bebauung auf der nördlichen Seite vorgesehen ist.

Aus der Mitte des Gemeinderates ergeht der Vorschlag auf „Preisendorfer Feld“.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass der Straßename für die Stichstraße zum Grundstück Fl.Nr. 1612/0 der Frau Berta Hofmann in der Dorfstraße 5 in Preisendorf als „Preisendorfer Feld“ festgesetzt wird.

(Abstimmungsergebnis 14 : 0 Stimmen)

---

**- Beschlussfassung über die Einstellung einer  
Erzieherin als Leiterin für den neuen  
zweigruppigen Kindergarten**

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt Frau Susanne Maier, die derzeit als Erzieherin im gemeindlichen Kindergarten „Villa Regenbogen“ tätig ist, ab 01.09.2004 als Leiterin des neuen zweigruppigen Kindergartens unbefristet einzustellen.

(Abstimmungsergebnis 14 : 0 Stimmen)

---

## Bekanntmachung

### Vollzug der Straßenverkehrsordnung; hier: Verkehrsrechtliche Anordnung

---

Die Gemeinde Forstern erlässt als örtlich und sachlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß §§ 44, 45 Abs. 1 und 3 StVO i.V.m. Art. 1 und 2 des Gesetzes zum Vollzug der StVO vom 28.04.1978 (GVBl. S. 172) aus Gründen der Sicherheit folgende verkehrsrechtliche

#### Anordnung:

- I. Aufstellung eines Verkehrszeichens mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h bei der Ortsstraße „Emil-Pahl-Weg“ in Forstern.
- II. Diese verkehrsrechtliche Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam.
- III. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbuße geahndet.

gez. Georg Els  
1. Bürgermeister

---

### Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Maisanpflanzungen i.S.d. Art. 29 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG

---

Die Polizeiinspektion Erding bittet alle Landwirte aufgrund von verschiedenen Unfällen bei der Maisanpflanzung die Bestimmungen des Art. 29 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG zu beachten.

Hiernach dürfen Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen und ähnliche mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände nicht angelegt werden, soweit sie die Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigen können.

### Außerschulische Mittagsbetreuung

Telefonnummer:

**08124 / 444 343**

Betreuerinnen: Frau Riepl  
Frau Eberhardt

## Neuaufgabe der Informationsbroschüre der Gemeinde Forstern

### An alle Gewerbetreibenden der Gemeinde Forstern

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Herausgabe der letzten Auflage der Bürgerinformationsbroschüre sind zwischenzeitlich 5 Jahre vergangen.

Unsere Gemeinde ist größer geworden, Einrichtungen wie die neue Grundschule und Mehrfachturnhalle konnten eingeweiht werden. Aber auch die vergangenen Kommunalwahlen haben Veränderungen in der Zusammensetzung des Gemeinderates und der Gemeinde bewirkt.

Es ist deshalb beabsichtigt eine neue, aktuelle Broschüre aufzulegen und herauszugeben, in der alles Wissenswerte über die Gemeinde und ihre Ortschaften enthalten ist.

Die Herausgabe der Broschüre ist für den Spätsommer vorgesehen.

Wie auch beim letzten Werk wird die Broschüre an alle Haushalte im Gemeindegebiet kostenlos verteilt. Außerdem erhält jeder Neubürger bei der Anmeldung im Rathaus eine Broschüre ausgehändigt.

Mit der Erstellung wurde der REBA-Verlag aus Allershausen beauftragt. Diese Firma hat auch die erste Auflage zuverlässig und zu unserer vollsten Zufriedenheit abgewickelt.

Die Neuaufgabe bietet wieder allen Gewerbetreibenden und Firmen unserer Gemeinde die Möglichkeit einer dauerhaften Selbstdarstellung. Durch die gezielte und mehrjährige Verbreitung stellt die Broschüre auch eine gute Werbemöglichkeit dar.

gez. Georg Els  
1. Bürgermeister

### Hinweis

Der Domain-Name der Gemeinde Forstern im Internet lautet:

**[www.gmd-forstern.de](http://www.gmd-forstern.de)**

## Bereitschaftsdienste

### Notrufnummern

Feuerwehr 112 (Ohne Vorwahl)  
Polizei 110 (ohne Vorwahl)

### Ärzte-Notdienste

Rettungsleitstellen: Erding Tel. 19222  
(ohne Vorwahl)  
Ärztlicher Bereitschaftsdienst Bayern:  
01805 / 191212

### Krankenhäuser

Notfallambulanz Erding 08122/59-0  
Notfallambulanz Dorfen 08081/413-0

### Sonstige Telefonnummern

Landratsamt Erding 08122/58-0  
AZV Erdinger Moos 08122/470-0  
Frauenhaus 08081/1738  
Polizeidirektion Erding 08122/968-0  
Polizeiinspektion Dorfen 08081/9305-0

### Landkreis Erding beteiligt sich an Gemeinschaftsprojekt „Secondhandführer“

Es gibt viele Gründe, weshalb es sich lohnt, den Secondhand-Markt zu fördern: die Schnäppchenjagd, die Lust am Stöbern, die Wertschätzung von Gebrauchsgüter und nicht selten die Gelegenheit, den Geldbeutel zu schonen.

Bereits seit einigen Jahren wird in einem Gemeinschaftsprojekt der Stadt München mit den Landkreisen München, Dachau, Ebersberg, Fürstfeldbruck und Starnberg ein Secondhandführer heraus gegeben.

Mit mehr als 500 Adressen bietet die Broschüre ein Landkreis übergreifendes Angebot an Secondhandläden, Flohmärkten, Abgabemöglichkeiten bei karitativen Einrichtungen für wohltätige Zwecke, Sammelbörsen, Versteigerungen und Vermittlungsagenturen für Gebrauchsgüter.

Um den Bürgern im Landkreis Erding ebenfalls diesen Service zu bieten, - und natürlich auch im Sinne der Abfallvermeidung - wird sich das Sachgebiet Abfallwirtschaft an der Neuauflage des Secondhandführers im Herbst 2004 beteiligen.

Der Eintrag in den Secondhand-Führer ist kostenlos.

Interessenten aus dem Landkreis Erding, die in die Neuauflage aufgenommen werden wollen, setzen sich bitte bis spätestens 17.07.2004 mit der Abfallberatung, Tel. 08122/58-1317 oder Fax 08122/58-1142 in Verbindung.

Landratsamt Erding  
-Abfallwirtschaft-  
gez. Waldemar Kaspar

### Volksschule Forstern

#### Klasse2000

Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 a und 1 b machen bei dem Projekt Klasse2000 mit.

Bei dem Projekt Klasse2000 handelt es sich um Gesundheitsförderung und Suchtvorbeugung in der Grundschule.

Da dies finanziert werden muss, ist ein Pate notwendig, der mit seinen Spenden das Programm finanziert.

Der Pate für die Klassen 1 a und 1 b ist die Gemeindeverwaltung Forstern.

Weitere Paten, die dieses Projekt unterstützen, sind jederzeit erwünscht.

Die Gemeinde Forstern wünscht den Schülerinnen und Schülern der Klasse 1 a bei ihrem Projekt alles Gute und viel Erfolg.

### Volksschule Forstern

#### Einladung

Unsere Grundschule veranstaltet am Freitag, den 02. Juli von 16.00 – 18.00 Uhr ein kleines Fest mit verschiedenen Vorführungen. Der Elternbeirat sorgt für Speis und Trank. Lehrer- und Schülerschaft freuen sich auf viele Gäste.

gez. I. Failer  
Rektorin

## **Das neue Waffenrecht Mehr Verantwortung – mehr Sicherheit !**

---

Mit dem In-Kraft-Treten des neuen, bundesweit geltenden Waffengesetzes am 01. April 2003 ergeben sich einige wichtige Neuregelungen. Zahlreiche Gegenstände die bisher nach dem Waffengesetz von 1976 weder erlaubnispflichtig noch verboten waren sind nun

- erlaubnispflichtig oder sogar
- generell verboten

Wer solche Waffen oder Gegenstände nach dem 1. April 2003 weiter in Besitz behält, muss mit empfindlichen Strafen rechnen, wenn er nicht zwischen dem 1. April 2003 und dem 31. August 2003 bestimmte Maßnahmen ergreift. Informationen hierzu entnehmen Sie bitte der Broschüre „Das neue Waffenrecht“, die im Rathaus ausliegt. Weitere Auskünfte erteilt das Landratsamt Erding, Tel. 08122/58-207 oder 201.

---

## **Bäume und Sträucher an öffentlichen Verkehrsflächen zurückschneiden**

---

Anpflanzungen aller Art dürfen nicht angelegt werden, soweit sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können.

Soweit diese bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer und Besitzer ihre Beseitigung zu dulden (Art. 29 Abs. 2 BayStrWG).

Die Anlieger an öffentlichen Straßen werden deshalb gebeten, ihre Sträucher, Hecken oder Bäume soweit zurückzuschneiden, dass die Verkehrszeichen, der Lichtraum über der Straße und Gehweges sowie das Sichtfeld an Einmündungen und Kreuzungen, vom umliegenden Bewuchs befreit sind, um Unfälle zu vermeiden und sich selbst unter Umständen viel Ärger zu ersparen.

Wir bitten die Anlieger an öffentlichen Verkehrsflächen auf diesem Wege, angemessene Maßnahmen im Sinne der Verkehrssicherheit zu ergreifen.

In diesem Zusammenhang möchten wir die Hauseigentümer noch darauf aufmerksam machen, dass die freie Sicht auf die Hausnummern, insbesondere für Notfälle (auch vom fahrenden Auto aus und bei Dunkelheit), zur einwandfreien Orientierung, ermöglicht werden sollte.

---

## **Wasserversorgung**

---

Es wird daran erinnert, die Wasseruhren zu überprüfen. Sollten dabei irgendwelche Veränderungen festgestellt werden (z.B. leichtes Rauschen oder Fehlanzeige), so ist unverzüglich die Gemeinde Forstern - Tel. 5317-16 - oder der gemeindliche Wassermeister Herr Ostermair - Tel. 8149 - zu verständigen.

Die Überprüfung wird im Interesse jedes Einzelnen empfohlen, da Falschanzeigen über einen längeren Zeitraum und damit verbundene evtl. erhöhte Wassergebühren nicht erstattet werden können.

---

## **Gemeindliche Wasserversorgung**

---

Gemäß Punkt II Nr. 3.3 des Bescheides des Landratsamtes Ebersberg vom 26.05.1993 werden alle Wasserabnehmer der Gemeinde Forstern auf die Notwendigkeit der sparsamen Wasserverwendung hingewiesen.

---

## **Anträge an den Gemeinderat**

---

Anträge an den Gemeinderat z. B. Bauanträge, Gesuche, Zuschussanträge usw. (Zi.Nr. 2, Herr Ganter) sind mindestens 1 Woche vorher schriftlich bei der Gemeinde Forstern wegen Aufnahme in die Tagesordnung einzureichen.

---

## **Sprechzeiten des 1. Bürgermeisters**

---

Die Sprechzeiten des 1. Bürgermeisters finden wie folgt statt:

Donnerstag von 16.00 - 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

---

## **Amtsstunden der Gemeindeverwaltung**

---

Montag bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr  
und zusätzlich

Donnerstag von 13.00 - 18.00 Uhr  
**Immer wieder Probleme mit freilaufenden Hunden**

---

Jahr für Jahr appellieren wir an die Hundebesitzer, doch es ändert sich nichts !

Eigentlich sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, dass Hundehalter ihren Vierbeinern das „Gschäft“ auf dem eigenen Grundstück verrichten lassen. Leider ist aber häufig festzustellen, dass Hunde Wege oder öffentliche und private Grünflächen verunreinigen. Dies ist ein Verstoß gegen die öffentliche Sauberkeit.

Wir bitten die Hundehalter aus Rücksicht, vor allem auf unsere Kinder und älteren Mitbürger, ihre Hunde, insbesondere im Bereich der Schule, Kindergärten, Spielplätzen und auf öffentlichen Flächen anzuleinen.

---

#### **Vollzug der Immissionsschutzgesetze; 8. Verordnung zur Durchführung des Bundes- immissionsschutzgesetzes (Rasenmäher-Verordnung)**

---

Mit einer novellierten 8. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – kurz Rasenmäherlärm-Verordnung genannt, hat die Bundesregierung am 01. August 1987 die bis dahin geltende alte Fassung aus dem Jahre 1976 abgelöst. Die neuen Vorschriften setzen eine EG-Richtlinie für Rasenmäher in deutsches Rest um, wobei für alle motorgetriebenen Rasenmäher Schallgrenzwerte festgelegt werden. Die zulässigen Grenzwerte sind gegenüber der alten Verordnung technisch anders gestaltet, entsprechen im Ergebnis aber den bisherigen Regelungen.

**Motorgetriebene Rasenmäher dürfen, wie bisher, grundsätzlich in der Zeit von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht betrieben werden.**

Für lärmarme Rasenmäher bleibt die günstigere Regelung erhalten, dass sie werktags auch von 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr betrieben werden können. Es handelt sich um Rasenmäher, die mit einem Schall-Leistungspegel von weniger als 88 Dezibel (A), bezogen auf ein Pikowatt, gekennzeichnet sind, oder vor dem 1. August 1987 erstmals in den Verkehr gebracht worden und mit einem Emissionswert von **weniger als 60 Dezibel (A)** gekennzeichnet sind. An Sonn- und

Feiertagen dürfen motorgetriebene Rasenmäher **nicht** benutzt werden.

Die vorgenannten Ausführungen gelten auf für sog. **Rasentrimmer**.

Die zeitlichen Begrenzungen für den Betrieb von motorgetriebenen Rasenmähern gelten nicht für Geräte, die zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken eingesetzt werden.

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Rasenmäher in der nicht zugelassenen Zeit betreibt.

Wer gegen die Rasenmäherlärm-Verordnung verstößt, kann mit Geldbuße bis zu 500,- € belegt werden.

---

#### **An alle Veranstalter von Straßen-, Dorf-, Vereins- und sonstigen Festen**

---

Die Gemeinde Forstern macht alle Veranstalter von Dorf-, Straßen-, Vereins- und sonstigen Festen, die außerhalb von Gaststätten abgehalten werden, darauf aufmerksam, dass zur Abhaltung dieser Feste eine Genehmigung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) erforderlich ist. In einem Schreiben an die Gemeinde vom 28.01.1998 hat das Landratsamt Erding darauf hingewiesen, dass die Gemeinden bei der Genehmigung von Veranstaltungen die Vorschriften exakt einzuhalten haben. Die Anwendung des § 12 GastG setzt den Betrieb eines Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass voraus. Grundsätzlich gilt, dass ein besonderer Anlass für die Gestattung nach § 12 GastG nur vorliegen kann, wenn diese gastronomische Tätigkeit kurzfristig und mit einem nicht häufig auftretenden Ereignis in Verbindung steht. Die Beurteilung, ob ein besonderer Anlass vorliegt, liegt dabei nicht im Ermessen der Gemeinde, sondern stellt eine von der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt) und den Gerichten voll überprüfbare Rechtsfrage dar. Es müssen also Kriterien vorliegen, die den besonderen Anlass rechtfertigen. Deshalb darf die gastronomische Tätigkeit lediglich ein Anhängsel an das eigentliche Ereignis sein. Dieser Anlass muss also etwas sein, was aus dem Lebensalltag deutlich herausragt. Darüber hinaus, muss die Veranstaltung in aller Regel einen Bezug zu einem besonderen kalendarischen Ereignis haben. Es muss eine enge Beziehung zwischen Veranstalter, dem besonderen Ereignis und der Art der geplanten Veranstaltung deutlich gemacht

werden. So dürfen beispielsweise nach § 12 GastG nur genehmigt werden: Jubiläen, Jahrestage, Einweihungen oder herausragende Siegesfeiern. Dagegen fällt z.B. die Veranstaltung eines „Festes“ oder einer „Vereins-Disco-Veranstaltung“ allein zur Aufbesserung der Kasse nicht unter den Begriff. Hier fehlt ein eigenständiges Ereignis sowie der Bezug zwischen der Art der Veranstaltung und dem Veranstalter (Vereinstätigkeit). Auch kann eine spezielle kalendarische Zuordnung von Anlass und Ereignis oft nicht getroffen werden. Probleme treten meistens auf, wenn eine oder mehrere Privatpersonen als Veranstalter auftreten, die u.a. mit Gewinnerzielungsabsicht eine Vergnügungsveranstaltung mit gastronomischer Tätigkeit durchführen wollen und für die die Veranstaltung selbst im Vordergrund steht.

Für solche, meist als Disco bezeichnete Veranstaltungen (z.B. Hallen-Disco, Wald-Disco, Geburtstagsfeier mit Mega-Beach-Party, Bierfest usw.) wird daher ein mehr oder weniger beliebter Grund angegeben (Sommer- oder Winterfest, Bierfest, Geburtstagsfeier usw.) dem keine eigenständige Bedeutung zukommt.

Der angegebene „besondere Anlass“ dient somit nur als Vorwand, mit dem das Fehlen eines eigenständigen Ereignisses außerhalb der Veranstaltung mit gastronomischer Tätigkeit bemängelt werden soll. Für den Großteil dieser Disco-Veranstaltungen liegen die Voraussetzungen des § 12 GastG regelmäßig nicht vor.

Auch der Hotel- und Gaststättenverband hat hier wiederholt bemängelt, dass bei der Genehmigung zu großzügig verfahren wird.

In ihrem eigenen Interesse werden die Veranstalter gebeten, bereits jetzt bei der Gemeinde Forstern anzufragen, ob eine Genehmigung nach § 12 GastG möglich ist.

Der Antrag selbst ist bei einem etwaigen Fest spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung, bei einem mehrtägigen Fest, mindestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeinde Forstern einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht mehr bearbeitet werden.

Der Antrag ist deshalb so rechtzeitig zu stellen, weil häufig umfangreiche Auflagen einzuhalten sind (z.B. Gesundheitszeugnis, Termin für die Zeltabnahme usw.). Wer ohne die erforderliche Genehmigung ein Fest veranstaltet, handelt ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten werden mit Geldbuße geahndet. Ebenso handelt ordnungswidrig, wer öffentliche Vergnügungen (Tanzveranstaltungen usw.) ohne die erforderliche Genehmigung nach § 19 LStVG veranstaltet.

Gemeinde Forstern  
Georg Els, 1.Bürgermeister

## **Grillfeste, Weinfeste, Vereinsfeste oder sonstige Veranstaltungen → bei denen eine Gaststättenerlaubnis erforderlich ist**

---

Die in den Erlaubnisbescheiden vorgeschriebene Abnahmeniederschrift der örtlich zuständigen Feuerwehr wurde bisher oftmals erst nach einer Veranstaltung oder gar nicht im Rathaus zurückgegeben.

Diese Abnahmeniederschrift der Feuerwehr, die den vorbeugenden Brandschutz betrifft, ist ein wichtiger Bestandteil um eine vorläufige Gaststättenerlaubnis überhaupt erteilen zu können. Diese Niederschrift ist ab sofort einige Tage vor der Veranstaltung bei der Gemeinde Forstern, Zi.Nr. 3, abzugeben.

**Solange die Niederschrift der Feuerwehr nicht vorliegt, kann in Zukunft ein Erlaubnisbescheid nicht mehr ausgehändigt werden. Bitte wenden Sie sich rechtzeitig an Ihren zuständigen Kommandanten, damit er Ihnen mitteilen kann, welche Auflagen zu erfüllen sind.**

Das bedeutet, dass Veranstaltungen dieser Art in Zukunft nicht erst kurz vor dem Termin hier zu melden sind, sondern eine Anmeldung rechtzeitig erfolgen soll.

Die Anmeldung einer Veranstaltung nach § 12 Gaststättengesetz sollte in der Regel 2 Wochen vor dem Termin geschehen.

Um eine gute Zusammenarbeit zu erreichen, bitten wir alle Vereine, Vereinigungen oder Personen, die diese Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz beantragen wollen, dies in Zukunft zu berücksichtigen.

Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Lerch, Tel. 08124/5317-11 gerne zur Verfügung.

---

## **Wohnen in Bayern - Wohngeld**

---

Das Wohngeld ist ein Zuschuss zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Diese Sozialleistung wird jedoch grundsätzlich nur auf Antrag geleistet. Bei Vorliegen auch der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen, besteht ein Rechtsanspruch auf das Wohngeld.

Das Wohngeld gibt es in der Form des Mietzuschusses und in der Form des Lastenzuschusses. Den **Mietzuschuss** können z.B. beantragen Mieter (auch Untermieter) und Nutzungsberechtigte von Wohnraum, wenn das Mietverhältnis mietähnlich ist, Inhaber einer Genossenschafts- oder Stiftswohnung, Bewohner eines Heimes im Sinne des Heimgesetzes und (Mit-)Eigentümer, die Wohnraum im eigenen Mehrfamilienhaus (mehr als zwei Wohnungen) bewohnen.

Den **Lastenzuschuss** für den eigengenutzten Wohnraum können z.B. beantragen Eigentümer eines Eigenheimes, einer Eigentumswohnung, einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle sowie Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts.

Der Wohngeldantrag ist mit den erforderlichen Nachweisen bei der Gemeinde oder der Stadt einzureichen, in der der Wohnraum liegt. Bewilligt wird das Wohngeld vom zuständigen Landratsamt oder der kreisfreien Stadt. Dort erhalten Sie auch nähere Auskünfte. Konkrete Fragen bitten wir deshalb ausschließlich dorthin zu richten (Tel. 08122/580). Mietern und mietähnlichen Nutzungsberechtigten, die Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge erhalten, wird das Wohngeld in der Regel ohne eigenen Antrag als besonderer Mietzuschuss gezahlt.

„Ratschläge und Hinweise zum Wohngeld ab 2002“ stehen Ihnen unter [www.bmwbw.de](http://www.bmwbw.de) zur Verfügung.

Antragsvordrucke sind auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministerium des Innern eingestellt. Sie können unter folgender Adresse heruntergeladen werden: [www.wohnen.bayern.de](http://www.wohnen.bayern.de).

---

### **Sammlung leerer Tonerkartuschen und Tintenpatronen im Rathaus Forstern**

---

Leider ist es häufig so, dass verbrauchte Druckerkartuschen oder –patronen in den Hausmüll geworfen werden. Tintenpatronen und Tonerkartuschen sind jedoch aufwendige Produkte aus Kunststoff, Metall und Elektronik und deshalb viel zu schade für den Müll.

Diese Tonerkartuschen und Tintenpatronen können Sie im Rathaus Forstern abgeben, die dann an die Ebersberger Dienstleistungsbetriebe der Diakonie geleitet werden. Dort werden sie geprüft und sortiert und zur Wiederbefüllung weitergegeben.

Dadurch werden Arbeitsplätze für Langzeitarbeitslose und am Arbeitsmarkt benachteiligte Menschen geschaffen.

Bitte unterstützen Sie diese gemeinnützige und umweltfreundliche Verwertung !!!

---

### **Außerschulische Mittagsbetreuung**

---

Die Mittagsbetreuung bietet den Schulkindern von 11.30 Uhr bis 14.00 Uhr eine pädagogisch ausgerichtete Betreuung. Dieser Zeitraum wird in erster Linie als Entspannungsphase gestaltet, die Raum für freie Betätigung, Bewegung und Spiel sowie Ruhe und Erholung bietet.

Die Erledigung der Hausaufgaben ist grundsätzlich nicht vorgesehen, aber auch nicht ausgeschlossen. Hausaufgabenbetreuung kann nicht angeboten werden.

Das Mittagessen wird auf Antrag gestellt und kostet pro Tag ca. 2,60 €  
Der Beitrag pro Kind beträgt pro Tag 1,90 €

Es besteht zu Beginn des Schuljahres die Möglichkeit die Betreuungstage zwischen 1 – 5 Tagen in der Woche festzulegen.

Die Mittagsbetreuung entfällt an allen schulfreien Tagen.

Aufgenommen werden in der Mittagsbetreuung Kinder aus dem Gemeindebereich zwischen der ersten und vierten Klasse. Wenn mehr Anmeldungen vorliegen als freie Plätze, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Plätzen nach den Kriterien: Wohnort, Familiensituation und Geschwisterkinder.

In der Mittagsbetreuung ist Ihr Kind unter anderen Kindern, kann neue Freundschaften schließen und in der Gemeinschaft von anderen lernen. Wir legen großen Wert darauf, dass sich die Kinder in ihrer Freizeit entfalten und miteinander spielen können.

Wir wollen dazu beitragen, dass aus den Kindern selbständige, selbstbewusste, lebensfrohe und gemeinschaftsfähige Menschen werden.

Bei evtl. Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Gemeinde Forstern (Herrn Ganter Tel. 08124/5317-27).

## Pressemitteilung des Landratsamtes Erding

### Bei öffentlichen Festen:

#### Wer muss sich über das Thema Infektionsschutz belehren lassen ?

Die warme Jahreszeit rückt näher, und im ganzen Landkreis werden wieder zahlreiche Sommer- und Grillfeste geplant. Das Gesundheitsamt erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass beim Umgang mit Lebensmitteln das im vergangenen Jahr in Kraft getretene Infektionsschutzgesetz zu beachten ist.

Grundsätzlich sollen alle Personen, die mit Lebensmitteln zu tun haben, große Sorgfalt bei deren Zubereitung oder Verkauf walten lassen. Krankheitskeime – etwa Salmonellen – können sich bei warmer Witterung in rasender Geschwindigkeit vermehren.

Wer Speisen für private, im geschlossenen Kreis statt findende Feste zubereitet oder beim Verkauf damit in Berührung kommt, benötigt aber keine Belehrung durch das Gesundheitsamt. Privat ist eine Veranstaltung dann, wenn der Kreis der teilnehmenden Personen bekannt ist, also nicht jeder einfach mitfeiern kann. Dazu zählen beispielsweise Kindergartenfeste für die Familien.

Anders ist es dagegen bei einem „Tag der offenen Tür“, zu dem alle interessierten Bürger kommen können. In diesem Fall - wie auch bei vielen Vereinsfesten - handelt es sich um eine öffentliche Veranstaltung. Helfer, die bei diesen öffentlichen Festen mit infektionshygienisch problematischen Lebensmitteln (zum Beispiel Mayonnaise und Marinaden, Fleisch, Wurst, Milchprodukte, Eier, Speiseeis, Fisch und Geflügel) in Berührung kommen, fallen unter die Belehrungspflicht.

Ausgenommen davon sind ehrenamtlich tätige Personen, die Speisen zu Hause zubereiten und sie dann für ein öffentliches Fest zur Verfügung stellen. Um diese Helfer trotzdem über Infektions- und Lebensmittelhygiene aufzuklären, plant das Gesundheitsamt, eine kostenlose Informationsveranstaltung anzubieten. Darüber hinaus empfiehlt das Gesundheitsamt diesen Personen, freiwillig an den vereinsinternen Folgebelehrungen teilzunehmen. Außerdem sollten sie sich gerade während der heißen Sommermonate überlegen, welche Speisen sie für ein Fest herstellen. Creme- und Sahnetorten, die womöglich nicht ununterbrochen gekühlt werden können oder dann gar in der Sonne stehen, sind zum Beispiel in idealer Nährboden für Viren und Bakterien.

Auch wer bei einem öffentlichen Fest bedient, Getränke ausschenkt oder beim Grillen eine Zange verwendet und dabei ordnungsgemäß mit Schutzhandschuhen arbeitet und somit nicht unmittelbar mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, benötigt keine kostenpflichtige Belehrung.

Alle anderen Helfer müssen vom Gesundheitsamt oder von einem durch das Gesundheitsamt autorisierten Arzt über den richtigen Umgang mit Lebensmitteln belehrt werden. Über diese Erstbelehrung wird den Teilnehmern dann eine kostenpflichtige Bescheinigung ausgestellt, die sie bei eventuellen Kontrollen vorlegen müssen.

Einmal jährlich - vorausgesetzt es sind wieder ein oder mehrere Feste mit Verköstigung geplant - muss der Vereinsvorstand oder der Arbeitgeber dann eine Folgebelehrung organisieren. Wer noch ein Gesundheitszeugnis aus früheren Jahren hat, benötigt keine Erstbelehrung mehr, sondern muss nur noch an den Folgebelehrungen teilnehmen.

Für Vereine kostet die Erstbelehrung 12,50 € plus 2,50 € pro Teilnehmer.

Alle anderen Gruppen zahlen 12,50 € pro Person. Eine Einzelbelehrung kostet 25,- €.

Weitere Informationen gibt es im Gesundheitsamt unter der Telefonnummer 08122 / 58 – 430.

Landratsamt Erding  
gez. Christina Centner

---

### Vollzug des Meldegesetzes

---

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Vorschriften des Meldegesetzes bei Zuzügen und Wegzügen die An- und Abmeldung innerhalb 1 Woche bei der zuständigen Meldebehörde zu erfolgen hat (Art. 13 Abs. 1 und 2 MeldeG).

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass auch der Vermieter eine Mitwirkungspflicht beim Vollzug des Meldegesetzes hat. Das heißt, der Vermieter hat sich zu vergewissern, dass sich der Mieter ordnungsgemäß und rechtzeitig bei der Meldebehörde angemeldet hat, indem er sich die Anmeldebestätigung vorlegen lässt.

Liegt ihm diese innerhalb 2 Wochen nach Einzug nicht vor oder sind die Angaben nach seiner Kenntnis unrichtig, so hat der Vermieter dies der Meldebehörde innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Eine Nichtbeachtung dieser Bestimmungen werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.

---

## Telefon-Nummern der Gemeinde Forstern

---

Telefon-Nr. 08124 / 53 17 - 0  
Telefax-Nr. 08124 / 53 17 - 23

Bitte machen Sie bei Ihrem Anruf bei uns,  
Gebrauch von folgenden Durchwahlnummern:

<u>Abteilung:</u>	<u>Name:</u>	<u>Telefon:</u>
Meldeamt Gewerbeamt Pass- u. Ausweisst. Lohnsteuerkarten	Frau Lerch	53 17 - 11
Standesamt Rentenwesen Bauamt	Frau Wimmer	53 17 - 12
Kämmerei Steueramt	Herr Goldammer	53 17 - 16
Kasse	Frau Kopf Frau Haider- Dworzak	53 17 - 15 5317 - 17
Vorzimmer -Geschäftsleitung-	Frau Oskar	53 17 - 14
Geschäftsleitung Bauleitplanung Bauwesen Wasserversorgung Hauptverwaltung Friedhofsangelegenh.	Herr Ganter	53 17 - 27
1. Bürgermeister	Herr Els	53 17 - 13

## WICHTIGE TELEFONNUMMERN:

### Notrufe:

Feuerwehr	112
Polizei	110
Rettungsdienst	19 222

### Schule:

Grund- u. Teilhauptschule	444330
---------------------------	--------

### Kindergärten:

Kath. Kindergarten	1201
Gemeindl. Kindergarten „Villa Regenbogen“	52 74 34

## Ver- und Entsorgung:

gemeindl. Wasserversorgung	53 170
Abwasserzweckverband Erdinger Moos	08122/ 4700
Ergas Südbayern	08122/97790
Sempt-EW Erding	08122/98270
Krankenhaus Erding	08122/ 590
Landratsamt Erding	08122/ 580
Notariat Erding	08122/97660
Polizei Erding	08122/ 9680
Straßenmeisterei Erding	08122/97180
Vermessungsamt Erding	08122/ 9600

## Kirchen:

Kath. Pfarramt Forstern	08124/ 1532
Evang. Pfarramt Erding	08122/892120

-----

# Abfallwirtschaft

## Abholtermine für die „Gelben Säcke“

09. Juni

Ausgabestelle für zusätzliche Säcke (kostenlos):  
Gemeinde Forstern - Zi.Nr. 6 -

Des Weiteren möchten wir noch einmal auf den Aufdruck des Gelben Sackes hinweisen. Nur diese Produkte, die aufgeführt sind, dürfen hinein. Bitte vergessen Sie aber nicht, der bessere Weg für uns und unsere Umwelt ist immer

**A b f a l l v e r m e i d u n g !**

### **Gelbe Säcke**

Es wird darauf hingewiesen, dass die **Abholung der Gelben Säcke ab 5.30 Uhr morgens** beginnt. Unsere Bitte an alle Benutzer, die Gelben Säcke rechtzeitig zur Abholung bereitzustellen.

Die Säcke werden in Rollen zu 20 Stück an den üblichen Stellen ausgegeben. Um den bisherigen Missbrauch einzudämmen wird allerdings nur noch eine Rolle pro Haushalt und Abholung erhältlich sein.

### **Styropor**

Die Gemeinde Forstern weist darauf hin, dass Styropor-Platten und Styropor-Chips nur in völlig sauberen Zustand im Recyclinghof angenommen werden.

Die Anlieferer sind verpflichtet, verschmutztes Styropor wieder mit nach Hause zu nehmen und in die Restmülltonne zu geben.

Den Anordnungen der Recyclinghof-Aufsicht ist unbedingt Folge zu leisten.

### **Abfallwirtschaft (Friedhof)**

Die Gemeinde Forstern hat die Restmüll- und die Biomülltonne schon seit geraumer Zeit eingezogen, weil trotz mehrmaliger Hinweise im Amtsblatt die Mülltrennung von vielen Bürgerinnen und Bürgern nicht befolgt wurde.

**Nachdem es anscheinend ein größeres Problem darstellt, leere Grablichter zu Hause zu entsorgen, unternimmt die Gemeinde ab April nochmals den Versuch eine Entsorgung der Grablichter vor Ort auf dem Friedhof zu ermöglichen.**

**Zu diesem Zweck werden ab April 2004 im Friedhofsbereich „Gelbe Säcke“ aufgestellt, in denen die Plastikgrablichter entsorgt werden können.**

**Es ist strengstens untersagt, Unrat bzw. Rest- oder Biomüll in den „Gelben Sack“ zu füllen.**

**Sollte festgestellt werden müssen, dass eine Vermischung mit Rest- oder Biomüll stattfindet, so werden die „Gelben Säcke“ umgehend und unwiderruflich entfernt.**

## **A c h t u n g !** **Neue Öffnungszeiten des Recyclinghofes ab 01.04.2004**

Jeden Mittwoch von 16.00 - 19.00 Uhr

Jeden Samstag von 09.00 - 12.00 Uhr

### **Abfallwirtschaft – Altwarenmarkt in Erding-Aufhausen, Moosweg 6**

#### Öffnungszeiten des Altwarenmarktes

Wann: Mittwoch 15.00-18.00 Uhr/Freitag 14.00 - 18.00 Uhr / Samstags 9.00-12.00 Uhr. Telefonisch erreichbar zu den Öffnungszeiten unter Tel. 08122/12537.

Jeder Umtausch ist ausgeschlossen.

Was dürfen Sie abgeben? Funktionstüchtige Gebrauchsgegenstände ohne optische Mängel, wie Möbel, Fahrräder, Kinderspielzeuge, Kleinwerkzeuge, Sportartikel, Bücher.

Das wird nicht angenommen? Elektrogeräte und Gebrauchsgegenstände, die aufgrund von Funktionsmängeln und ihres äußeren Zustandes zum Sperrmüll oder zur Elektronikschrottentsorgung gehören. - Sperrmüll wird nicht angenommen -.

#### Wie können Artikel erstanden werden?

Interessenten können die Artikel gegen einen geringen Unkostenbeitrag erwerben. Für die Kaufsache wird keine Gewährleistung übernommen! Der Gewährleistungsausschluss gilt auch für Mängelfolgeschäden!

### **Recyclinghof**

**Wenn die Container im Recyclinghof voll sind, sind die Anlieferer verpflichtet, das Papier, die Kartonagen oder das Alteisen u.ä. wieder mit nach Hause zu nehmen. Den Anordnungen der Recyclinghof-Aufseher ist unbedingt Folge zu leisten.**

### **Einwurfzeiten an den Containerstandplätzen bitte einhalten !!!**

An den Containerstandplätzen sind folgende Einwurfzeiten unbedingt zu beachten:

Montag - Samstag 7.00 - 12.00 Uhr und

14.00 - 19.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen dürfen die Container nicht benützt werden! Bedenken Sie, nicht nur das Benützen z.B. von Glascontainern, auch das An- und Abfahren der Autos erzeugt Lärm. Denken Sie an Ihre Mitmenschen!

Machen Sie mit, auch das ist gelebter Umweltschutz.

## Kompostierbare Kunststofftüten sind für die Biotonne nicht geeignet

Von handelsüblichen angeblich kompostierbaren Kunststofftüten rät jetzt das Sachgebiet Abfallwirtschaft des Landratsamts Erding ab. Neuerdings werde medienwirksam für „kompostierbare Kunststofftüten“ geworben und der Einsatz zur Sammlung von Biomüll empfohlen. Doch diese Tüten, die in vielen Geschäften mit den Bezeichnungen „Bioabfallbeutel“, „kompostierbar“, „100 % kompostierbar“, 100 % biologisch abbaubar“ angeboten und vom Verbraucher guten Gewissens verwendet werden, **eignen sich nicht** für den Einsatz in der Biotonne.

Die Gründe dafür:

Die Anlage, in welcher der Bioabfall aus dem Landkreis Erding kompostiert wird, durchlaufen diese angeblich abbaubaren Kunststofftüten unbeschadet. Deshalb müsste der Kompost anschließend aufwendig von Hand nachsortiert werden.

Bereits in der Biotonne, im Müllfahrzeug oder im Aufnahmebunker der Kompostieranlage werden diese Tüten so stark verschmutzt, dass sie als „kompostierbare Bioabfallbeutel“ nicht mehr erkannt werden und auf dem Sortierbank wie Plastiktüten aussortiert werden müssen.

Die marktgängigen „biologisch abbaubaren Kunststoffe“ sind nicht grundsätzlich aus nachwachsenden Rohstoffen, sondern enthalten mehr oder weniger große Bestandteile aus fossilen Rohstoffen (Erdöl). Das Kompostierbarkeitszeichen trifft keine Aussage über die Art des Rohstoffes.

Das Sachgebiet Abfallwirtschaft weist darauf hin, dass bei Kontrollen die abbaubaren Kunststofftüten genauso als Störstoffe behandelt werden wie Plastiktüten, d.h. die Biotonnen bleiben ungeleert stehen.

Wer bereits derartige „Bioabfallbeutel“ zuhause hat, sollte diese als Restmülltüten, aber nicht mehr für Bioabfall verwenden. Für den Bioabfall ist es besser Papiertüten oder einige Blatt gewöhnlichen Zeitungspapier zu verwenden.

Weitere Fragen zum Thema beantwortet die Abfallberatung des Landratsamtes Erding, unter der Rufnummer 08122/58-317.

gez. Kaspar  
Landratsamt Erding

## Störstoffe in den Biotonnen - eine hausgemachte Gebührenerhöhung

---

Erschreckende Mengen an Störstoffen werden regelmäßig an der Kompostieranlage festgestellt und aussortiert.

In der Gemeinde Forstern ergab die letzte Untersuchung einen Störstoffanteil von 5,1 %.

Leider bestätigt sich diese Fehlentwicklung auch bei den Biotonnenkontrollen mit dem Unterschied, dass hierbei die fehlbefüllte Tonne stehen bleibt. An der Kompostanlage aber die unerwünschten Einwürfe gegen hohe Kosten aussortiert werden müssen.

Es ist nicht einsichtig, warum immer wieder Abfälle, Wertstoffe, Gegenstände, die einfach nicht in die Biotonne gehören, trotzdem dort landen.

Die Liste der eingeworfenen Störstoffe ist lang: Plastiktüten, Dosen, Nägel, Kronenkorken, Blumentöpfe, Windeln, Damenbinden, Zigarettenasche und -stummel, Kleintierstreu, Haustiexkreme und selbst Textilien.

Dabei gibt es für all diese Stoffe einen korrekten Entsorgungsweg.

Bei Unwissenheit sorgt der Aufkleber an der Biotonne für entsprechende Orientierung.

Bei bösem Willen bleibt nur die Anmerkung für die Betreffenden, dass dieser Schuss nach hinten los geht, den bei der gegenwärtigen Störstoffbelastung ist eine Gebührenerhöhung unausweichlich.

Dabei handelt es sich hierbei um eine wirklich hausgemachte Gebührenerhöhung.

Das Landratsamt ruft dazu auf, die Trennung und Sortierung ernst zu nehmen.

Die Biotonne ist nur mit dazu geeignetem organischem Material zu befüllen.

Um Geruch und Maden vorzubeugen, darf der Bioabfall in unbeschichtete Papiertüten oder Zeitungspapier (keine farbigen Illustrierten) gepackt oder gewickelt werden. Er soll auf keinen Fall in Plastiktüten oder sogenannte **kompostierbare** Kunststofftüten gepackt werden.

Fragen zur richtigen Befüllung beantwortet Ihnen gerne die Abfallberatung im Landratsamt Erding, Tel. 08122 / 58-317.



## **Kinderspielplätze sind in Wohngebieten erlaubt**

Spielplätze sind in Wohngebieten nicht nur zulässig, sondern sogar geboten. Deshalb müssen Nachbarn solche Beeinträchtigungen, die von Spielplätzen ausgehen, als „sozialadäquat“ hinnehmen. Lärmende Kinder und Jugendliche sind kein Grund, um die Beseitigung von Spielplätzen zu fordern.

Damit wurde die Klage eines Anwohners abgewiesen, der behauptet hatte, dass der Lärm der spielenden Kinder für ihn und seine Familie unerträglich sei. Seinen Garten und seine Terrasse könne er deshalb nicht mehr ungestört nutzen.

Dem hielt das Gericht entgegen, dass ein Kinderspielplatz innerhalb eines Wohngebietes für eine altersgemäße Entwicklung der dort lebenden Kinder wünschenswert und erforderlich sei. Deswegen könne der Anwohner keine baurechtlichen Argumente gegen einen Spielplatz geltend machen.

→ Verwaltungsgericht Göttingen,  
Az.: 2 A 2110/96

---

## **Rentenversicherung**

---

Die Gemeinde Forstern weist darauf hin, dass Frau Lerch im Rathaus Auskünfte bezüglich Rentenversicherungsangelegenheiten erteilt und Rentenanträge entgegennimmt.

---

## **Information zum Rentenantrag**

---

### Wann sollte man den Antrag stellen ?

Altersrenten: ca. drei Monate vor Erreichen der jeweiligen Altersgrenze. Erwerbsminderungsrenten: wenn Sie glauben, die Voraussetzungen zu erfüllen.

Hinterbliebenenrenten: zeitnah nach dem Tod des Versicherten.

### Wer stellt den Antrag?

In der Regel stellen Sie selbst den Antrag. Im Verhinderungsfall kann der Antrag aber auch durch ihren Ehegatten, Ihre Kinder oder einen sonstigen Vertreter gestellt werden.

### Wo wird der Antrag gestellt?

Den Rentenantrag können Sie z.B. bei Ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung, bei einem

Versicherungsältesten oder direkt beim Rentenversicherungsträger stellen.

### Wie wird der Antrag gestellt?

Um eine schnelle Bearbeitung Ihres Rentenantrags zu gewährleisten, sollten Sie die „offiziellen“ Rentenantragsformulare verwenden. Im Ausnahmefall, ist – insbesondere zur Fristwahrung - auch eine formlose Antragstellung möglich.

## **Wann Sie Anspruch auf Rente haben**

### Rentenart: Altersrente für Frauen

Persönl. Voraussetzungen: Vollendung des 60. Lebensjahres<sup>1</sup>

Versicherungsrechtliche Voraussetzungen: mehr als 10 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit (also mindestens 121 Kalendermonate) nach Vollendung des 40. Lebensjahres

Wartezeit: 15 Jahre

### Rentenart: Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

Persönl. Voraussetzungen: Vollendung des 60. Lebensjahres<sup>2</sup> und entweder Arbeitslosigkeit von mind. 52 Wochen Dauer nach Vollendung des 58. Lebensjahres und sechs Monate oder mindestens 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit.

Versicherungsrechtl. Voraussetzungen: 8 Jahre (96 Kalendermonate) mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in den letzten 10 Jahre vor Rentenbeginn.

Wartezeit: 15 Jahre

### Rentenart: Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Persönl. Voraussetzungen: Vollendung des 60. Lebensjahres und Schwerbehinderung (wenigstens 50 Prozent)<sup>3</sup> - Wartezeit: 35 Jahre

### Rentenart: Altersrente für langjährige Versicherte

Persönl. Voraussetzungen: Vollendung des 63. Lebensjahres<sup>1</sup>

Wartezeit: 35 Jahre

### Rentenart: Regelaltersrente

Persönl. Voraussetzungen: Vollendung des 65. Lebensjahres

Wartezeit: 5 Jahre

<sup>1</sup>Diese Altergrenze wird seit 2000 stufenweise angehoben, so dass bei vorzeitigem Rentenbeginn Abschläge in Kauf zu nehmen sind.

<sup>2</sup>Diese Altersgrenze wird seit Januar 1997 angehoben, so dass bei Inanspruchnahme der Rente mit 60 Abschläge in Kauf zu nehmen sind.

<sup>3</sup>Diese Altersgrenze wird seit Januar 2001 stufenweise angehoben, so dass bei vorzeitigem Rentenbeginn Abschläge in Kauf zu nehmen sind.

### **Verlust von Unterlagen**

Wenn wichtige Versicherungsunterlagen fehlen, können Sie zunächst versuchen, die fehlenden Nachweise selbst zu beschaffen. Sie können sich aber auch direkt an Ihre Rentenversicherung wenden. In diesem Falle erhalten Sie einen Antrag auf Kontenklärung, den Sie sorgfältig ausfüllen sollten.

Alles Weitere veranlasst die Rentenversicherung, die mit Ihnen wegen der erforderlichen Rückfragen in Kontakt bleibt.

Der Antrag auf Kontenklärung ersetzt aber nicht den Rentenantrag, der unabhängig davon gestellt werden muss.

-----

### **Die Bayer. Landesversicherungsanstalt informiert:**

#### **Mit Minijobs zur Rente**

Seit der Erhöhung der Verdienstgrenze von 325 auf 400 Euro zum 1. April 2003 ist die Zahl der gemeldeten Minijobs stark gestiegen.

Bis zum Jahresende 2003 wurden nach Angaben der Bayer. Landesversicherungsanstalten der Minijob-Zentrale 6,7 Millionen Minijobs gemeldet. Die Branchen sind zufrieden und auch Studenten sind interessiert.

Ein Nachholbedarf besteht allerdings in den Privathaushalten.

Schätzungen zufolge sind dort derzeit zwischen 1,2 und 2,9 Millionen Menschen beschäftigt. Gemeldet waren - im Oktober 2003 - jedoch nur 45.500 Haushaltshilfen.

Dem Arbeitgeber entstehen durch eine Anmeldung eines Minijobs bei 400 Euro Monatsverdienst pro Jahr nur 170 Euro Abgaben, berichten die LVAen. Diese Kosten sind verglichen mit der Absicherung, die der Arbeitnehmer durch seinen Arbeitgeber erfährt, gering. So haben angemeldete Mini-Jobber Anspruch auf bezahlten Urlaub, Lohnfortzahlung bei Krankheit - und sie erwerben Rentenansprüche.

Zudem können sie den Rentenversicherungsbeitrag des Arbeitgebers aus eigener Tasche auf den vollen Beitragssatz aufstocken und sich damit weitere Leistungen wie etwa Leistungen zur Rehabilitation, eine Erwerbsminderungsrente oder eine Riester-Förderung sichern.

Weitere Informationen zu der interessierten Variante geben die LVAen am kostenfreien Servicetelefon unter 0800 INFO LVA bzw. 0800 4636582.

### **Keine Rente mehr für's Studium**

Auch Studenten sind von der jüngsten Rentenreform betroffen. Schul- und Studienzeiten werden künftig nicht mehr rentensteigernd angerechnet. Wie die bayerischen Landesversicherungsanstalten mitteilen, spielen diese Ausbildungszeiten nur noch als -unbewertete- Versicherungszeit eine Rolle: zwischen dem 17. und 25. Lebensjahr, also längstens acht Jahre.

Die von der Bundesregierung geplante Neuregelung - die voraussichtlich noch in diesem Monat Gesetz wird - gilt für alle Versicherten, die ab Januar 2005 in Rente gehen, wobei eine 4jährige Übergangsfrist (also bis Ende 2008) eingeräumt wird. In dieser Zeit werden die sich aus der Bewertung der Anrechnungszeiten ergebenden Entgeltpunkte stufenweise herabgesetzt. Bei Rentenzugängen ab 2009 werden diese Zeiten überhaupt nicht mehr bewertet.

Eine Ausnahme gibt es: Schüler und Studenten, die an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilnehmen oder eine Fachschule besuchen, bekommen diese Zeiten wie bisher längstens für drei Jahre auch rentensteigernd angerechnet. Private Vorsorgemaßnahmen können den entstehenden Rentenverlust ausgleichen.

Die LVAen informieren auch darüber am Servicetelefon 0800 INFO LVA bzw. 0800 4636582.

-----

### **Information der - Bundesversicherungsanstalt für Angestellte - LVA Landesversicherungsanstalt Oberbayern - Knappschaft**

---

Rente und Rehabilitation  
Auskunft  
Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 8  
von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr

Monatlich 2. Montag  
und 4. Montag  
(für Monat Juni: 14. und 28. Juni 2004)

#### **Bitte melden Sie sich an:**

Spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin unter Angabe Ihrer Versicherungsnummer im Sozialamt unter Tel. 08122 / 58-1398.

Bitte bringen Sie Ihre Versicherungsunterlagen und Ihren Personalausweis mit.

Sämtliche Beratungen sind kostenfrei !

## Babysitter in Forstern

<b>Name, Anschrift</b>	<b>Tel.Nr.</b>	<b>Alter</b>
Anja Hegenloh Fichtenstraße 15 b 85659 Forstern-Tading	9099850	18 Jahre
Sandra Speckmaier Hauptstraße 26 85659 Forstern	1245	16 Jahre
Corina Schallweg Kreilinger Straße 6 a Preisendorf 85659 Forstern	8683	18 Jahre

Wer einen Babysitter benötigt, kann sich bei oben genannten Mädchen gerne melden.

-----

## Nichtamtlicher Teil

### Seniorenachmittag

---

Der nächste Seniorentreff für den Monat Juni findet am

**Mittwoch, den 16. Juni 2004 um 14.00 Uhr**

im Feuerwehrstüberl statt.

-----

### KATH. FRAUENBUND – ÖKUMENISCHER ARBEITSKREIS

Nur zwei Termine im Juni:

Am 10. Juni 2004 findet das Pfarrfest statt. Der Frauenbund übernimmt wieder den Kaffee- und Kuchenverkauf. Natürlich sind wir wie immer auf die Kuchenspenden unserer Gemeindemitglieder angewiesen. Wir bitten deshalb ganz herzlich wieder recht spendabel zu sein. Die Backwaren können schon am Vormittag in der Feuerwehrhalle abgegeben werden. Jetzt schon vielen Dank.

Am 16. Juni wollen wir wieder eine kleine Radltour machen (ca. 10km) und dann anschließend beim Hirschbachwirt einkehren. Abfahrt um 19.00 Uhr an der Schule in Forstern vor der Turnhalle. Wer nicht mitfährt kann ja trotzdem zum Wirt kommen!!!

Noch eine Vorschau auf den Juli: Am 16. findet eine feierliche Jubiläumsmesse mit unserem Kardinal im Dom in München statt. Anlass ist das 100jährige Bestehen des Katholischen Frauenbundes. Wir fahren von Markt Schwaben aus mit der S-Bahn.

Näheres erfahren sie im Juli-Report.

Auf jeden Fall im Kalender vormerken!!!

Einen schönen Juni wünscht  
das Frauenbundteam

-----

### Schützengesellschaft Eichengrün Karlsdorf

---

Zu unserem Schützenausflug vom 3.-5. September 2004 nach Meißen sind nur noch wenige Plätze frei. Interessierte Vereinsmitglieder mögen sich bitte umgehend bei Josef Estermann, Tel: 08124/1394 anmelden.

gez. Josef Estermann

## Schützengesellschaft Edelweiß Tading e.V.

---

### Einladung

Ich möchte alle Mitglieder der Edelweiß-Schützen zur Standeinweihung des neuen Großkaliberstandes am **Sonntag, den 20. Juni 2004** recht herzlich einladen.

Der Herr Pfarrer wird im Anschluss an die Sonntagsmesse unseren Stand einweihen.

Fürs leibliche Wohl wird bestens gesorgt sein, da das Spanferkel, (wird vom Spender Herrn Eicher aus Preisendorf zum Jungschwein gefüttert) das wir als Meistpreis beim Sektionspokalschießen in Karlsdorf uns redlich verdient haben, von der Metzgerei Wohlmuth zubereitet. Für unsere Mitglieder ist das Mittagessen kostenlos, nur die Getränke müssen von jedem selbst übernommen werden.

An dieser Stelle möchte ich mich bei meinen Schützen für die rege Teilnahme in Karlsdorf nochmals recht herzlich bedanken.

Bei schönem Wetter werden wir die Feier im Garten vor dem Schützenheim abhalten oder bei Regen ins Vereinsheim ausweichen.

Ich wünsche uns allen einen schönen Sonntag und einige schöne Stunden.

Der neue Kurzwaffenstand wird den Sommer über jeden Freitag geöffnet sein und kann zum Training ab 19.30 Uhr genutzt werden.

Mit freundlichem Schützengruß  
gez. Regauer Egon  
1. Schützenmeister

-----

### Rhododendren

Schneiden Sie Rhododendrenbüsche, die zu kahl und groß geworden sind, nach der Blüte radikal bis aufs Holz zurück.

Verein für Gartenbau  
und Heimatpflege e.V.



**Anzeige:**

Privat sucht kleine Halle oder Scheune (ca. 75 m<sup>2</sup>) für Oldtimer mit Strom (380 Volt), Höhe mind. 3,80 m, langfristig zur Miete oder Kauf.  
Tel. 0171/4144544

---

**Anzeige:**

**Lagerhalle** mit einer Fläche von 280 m<sup>2</sup> und einer Höhe von 3 m zu vermieten.

Tel. 08124/1248

---

**Achtung !!!**

Im Monat Mai wurde in der Sonnenstraße eine Restmülltonne mit einem Fassungsvermögens von 60 l entwendet.

Hinweise über den Verbleib der Tonne bitte an die Gemeinde Forstern melden.

**Veranstaltungen in der Stadthalle Erding im Juni 2004**

Telefonische Reservierungen unter 08122/9907-12.

Immobilien Dialog

Montag, den 14. Juni

Oper von Richard Wagner

Der Fliegende Holländer

Dienstag, den 22. Juni um 21.00 Uhr

---

**Obst- und Gemüsestand  
Türkische Spezialitäten  
und Feinkost  
jeden Dienstag in Forstern**



Frisches Obst und Gemüse von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr vor der Metzgerei Wintermayr zu kaufen.

Ebenso türkische Spezialitäten und Feinkost.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch !